

UMWELTBERICHT

Einfacher Bebauungsplan Sondergebiet Wochenendhaus „Büchelbach“

Gemeinde Schleusegrund

Entwurf zur öffentlichen Auslegung



UMWELTBERICHT

Einfacher Bebauungsplan Sondergebiet Wochenendhaus „Büchelbach“

Gemeinde Schleusegrund

Auftraggeber:

Gemeinde Schleusegrund
Eisfelder Str.11
98667 Schönbrunn

Auftragnehmer:

Planungsbüro Kehrer & Horn GbR
Freie Architekten für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung
Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl
☎ 03681 / 35272-0
📠 03681 / 35272-34
www.kehrer-horn.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Arch. J.-U. Kehrer
Dipl.-Ing. S. Posern

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung	
1.2	Übergeordnete Ziele	
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1	Bestandsaufnahme	6
2.1.1	Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB	
2.1.2	Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB	
2.1.3	Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB	
2.1.4	Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB	
2.1.5	Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach Nr. 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 (§1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	
2.2	Prognose	15
2.2.1	Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB	
2.2.2	Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB	
2.2.3	Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB	
2.2.4	Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB	
2.2.5	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
2.2.6	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage Nr. 2c)	25
2.3.1	Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB	
2.3.2	Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB	
2.3.3	Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB	
2.3.4	Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB	
2.4	Alternativen	31
3.	Ergänzende Angaben	31
3.1	Methodik	
3.2	Monitoring	
3.3	Zusammenfassung	
4.	Quellenverzeichnis.....	33

1. Einleitung

Der Bebauungsplan regelt die städtebauliche Entwicklung des Gebietes. Es wird ein einfacher Bebauungsplan „Sondergebiet Wochenendhaus“ aufgestellt.

1.1 Kurzdarstellung

Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Standort liegt nördlich des Ortsteiles Schönbrunn der Gemeinde Schleusegrund (vgl. Abbildung 1). Er fällt von Nordwest nach Südost in Richtung Ortslage Schönbrunn und den *Büchelbach* von ca. 560 m auf ca. 515 m ü. NHN ab.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt vom vorhandenen Verkehrssystem, d.h. ausgehend von der *Büchelbachstraße* ist das Plangebiet angebunden (vgl. Abbildung 1).

Das Vorhabensgebiet wird momentan bereits teilweise als Wochenendhausgebiet genutzt. Etwa die Hälfte der Fläche ist als Grünlandfeldblöcke ausgewiesen und befindet sich demzufolge in landwirtschaftlicher Nutzung.

Nördlich grenzt der *Büchelbach* an den Geltungsbereich an. Im Osten, Süden und Westen schließen sich weitere, landwirtschaftlich genutzte Areale an (vgl. Abbildung 1).

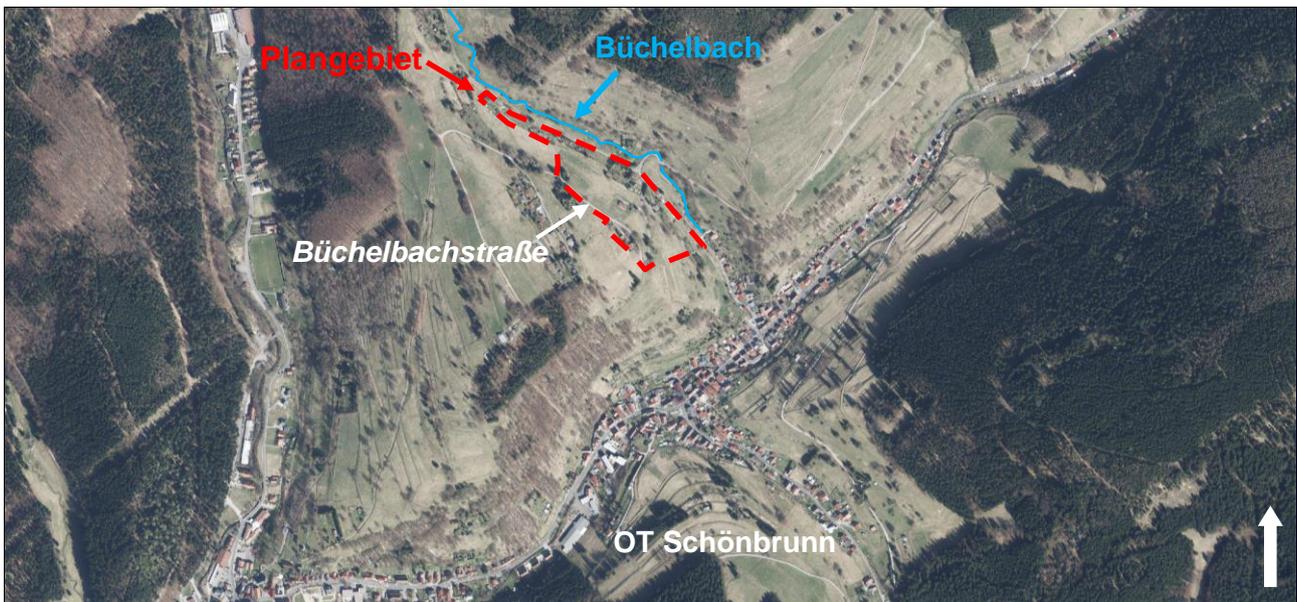


Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet
(Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Die Gemeinde beabsichtigt das Gebiet langfristig als Wochenendhausgebiet zu sichern. Ziel des Bauleitplanes ist daher zum einen die Bestandssicherung der bestehenden Wochenendhäuser mit der Möglichkeit einer geringfügigen Erweiterung der Häuser bzw. eines möglichen Umbaus, als auch einzelner Neuerrichtungen von Wochenendhäusern. Die Siedlung besteht teilweise bereits seit DDR-Zeiten und wird seither durchgängig genutzt. Sie liegt z. Z. im unbeplanten Außenbereich.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates „Thüringer Wald“, wurde die geplante Ausweisung potentieller neuer Bauflächen im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf kritisch gesehen, da die noch vorhandenen Reste des landschaftsbildprägenden Biotopgrünlandes damit unwiederbringlich verloren gehen würden. Laut § 3 Abs. 1 Nr. 4 der „Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald“ (ThürBRthWVO) ist die Beseitigung von Dauergrünland im Biosphärenreservat verboten (Quelle: Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 13.12.2018).

Dieses Biotopgrünland ist größtenteils als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen (Biototyp 4221 – „Bergwiese“) und wird seit Jahren im Rahmen der KULAP-Förderung mit Schafen beweidet. Zur Einschätzung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Grünlandflächen im Plangebiet wurde daher eine Begutachtung der Flächen mit Ermittlung des vorhandenen Pflanzen- und Tierinventars von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Diese Kartierung ergab das Vorhandensein kennzeichnender Pflanzenarten der Bergwiese wie beispielsweise Gewöhnliche Hainsimse (*Luzula campestris*), Bärwurz (*Meum athamanticum*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Frauenmantel (*Alchemilla* ssp.) und Waldstorchschnabel (*Geranium sylvaticum*; vgl. Pkt. 2.1.1 – Pflanzen und Tiere sowie Anlage 1 – „Biotopkartierung Schönbrunn“).

Daher erfolgte im Entwurf zur Auslegung die Verkleinerung der potentiellen Bauflächen auf Grundlage der vorhandenen Biotopkartierung (vgl. Pkt. 2.2 Prognose).

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 4,32 ha, davon sind ca. 1,01 ha Verkehrsflächen, ca. 1,63 ha Grünflächen und ca. 1,68 ha Sondergebietsflächen.

1.2 Übergeordnete Ziele

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, (Anlage Nr.1b) (z.B. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)).

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SW, ThürStAnz Nr. 19/2011) bestehen für den zu überplanenden Bereich keine entgegenstehenden Nutzungsansprüche. Dieser ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplan Südwestthüringen als freie Fläche ohne konkrete regionalplanerische Nutzung dargestellt (vgl. Abbildung 2). Das Areal gehört außerdem zu den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung sowie Tourismus und Erholung.



Abbildung 2: Auszug Raumnordungsplan Südwestthüringen

Die Gemeinde Schleusegrund ist als „Regional bedeutsamer Tourismusort –Wintersport- eingestuft. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Für die Gemeinden Schleusegrund, Nahetal-Waldau und Masserberg wurde ein Flächennutzungsplan begonnen. Allerdings wurde dieser bis heute nicht zur Rechtskraft gebracht (Vorentwurf).

Des Weiteren befindet sich das Vorhaben in der Zone III (Entwicklungszone) des Biosphärenreservates Nr. 1 „Thüringer Wald“ sowie im Naturpark Nr. 5 „Thüringer Wald“. Die Regelungen des Naturparks „Thüringer Wald“ sind diesbezüglich nicht einschlägig. Es erfolgt eine Kennzeichnung auf dem Bebauungsplan und in der Begründung ein Hinweis auf die Lage im Naturpark „Thüringer Wald“.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Anlage Nr. 2a)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlagerungen zu geben.

2.1.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB

⇒ Pflanzen

Das Vorhabensgebiet wird momentan als Wochenendhausgebiet aber auch landwirtschaftlich als Grünland genutzt (Biotoptyp 4222 – *Dauergrünland*; Feldblock-Nr. GL 54313J03 und GL 54313O03 sowie Biotoptyp 9116 - *Wochenendhausbebauung*; vgl. Abbildung 3).

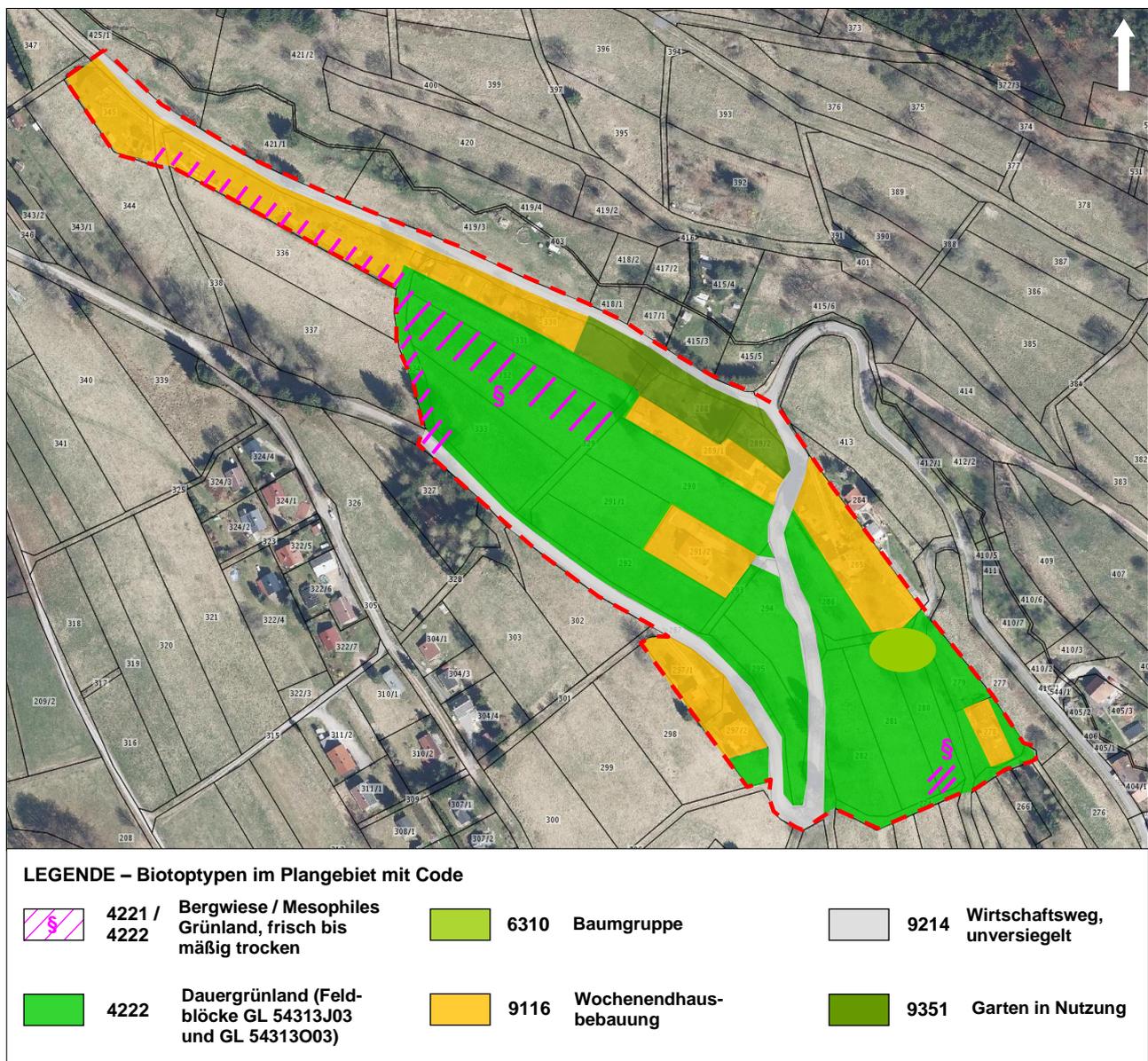


Abbildung 3: Luftbild vom Plangebiet mit Biotypen (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Da diese beide Biotoptypen das Areal dominieren, ist eine ausgeprägte Gehölz- und Strauchvegetation seltener und zwar fast ausschließlich auf den privat genutzten Gartenflächen in Form von Laub- aber auch Nadelgehölzen vorhanden (vgl. Abbildungen 4 und 5).



Abbildungen 4 und 5: Wochenendhausgrundstücke mit Baumbestand und Grünlandflächen im Plangebiet (Fotos: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN vom 02.06.2018)

Neben den als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzten Bereichen sind auch die Biotoptypen *Bergwiese* (Code 4221) und *Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken* (Code 4222) vorhanden. Diese sind im Plangebiet explizit als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen (vgl. Abbildungen 3, 6 und Pkt. 2.1.2 *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG*).

Laut Unterer Naturschutzbehörde werden die Offenlandflächen des Plangebietes seit Beginn der KULAP- Förderung in Thüringen mittels Schafbeweidung bewirtschaftet. Aus diesem Grund war eine Begutachtung und Kartierung der Offenlandflächen in der Vegetationsperiode erforderlich, um Aussagen zum Arteninventar und zum naturschutzfachlichen Wert treffen zu können.

Diese Kartierung erfolgte an 3 Terminen (27.05.2019, 10.06.2019, 18.06.2019) und ergab das Vorhandensein kennzeichnender Pflanzenarten der Bergwiese wie beispielsweise Gewöhnliche Hainsimse (*Luzula campestris*), Bärwurz (*Meum athamanticum*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Frauenmantel (*Alchemilla ssp.*) und Waldstorchschnabel (*Geranium sylvaticum*), die den Schutzstatus der Flächen untermauern (vgl. Anlage 1 – „Biotopkartierung Schönbrunn“).

Vervollständigt werden die Biotoptypen durch private *Gärten in Nutzung* (Code 9351), eine *Baumgruppe* im südöstlichen Teil des Plangebietes (Code 6310) sowie unversiegelte Erschließungswege (Code 9214 – *Wirtschaftsweg, unversiegelt*; vgl. Abbildungen 3 und 7).



Abbildung 6: Blick auf Grünlandflächen im Plangebiet (Fotos: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN vom 02.06.2018)



Abbildung 7: Erschließungswege im Plangebiet

Das Plangebiet hat daher eine **mittlere bis hohe** Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation bei den gegenwärtigen Umweltbedingungen und ohne Einflüsse durch den Menschen wäre hauptsächlich Wald. Im Untersuchungsgebiet handelt es sich bei der prognostizierten potentiellen natürlichen Vegetation um typischen Hainsimsen-Tannen-Buchenwald (L 20T).

⇒ Tiere

Wie bereits im Pkt. *Pflanzen* ausgeführt, bestimmen die landwirtschaftliche sowie die Erholungsnutzung das Bild im Plangebiet.

Kennzeichnende Tierarten der Bergwiese wie beispielsweise Wiesenkäfer (*Dascillus cervinus*), Bunter Grashüpfer (*Omocestus viridulus*), Schwarzspanner (*Odezia atrata*) oder der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) wurden im Rahmen der Biotopkartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht nachgewiesen. Allerdings konnten andere Tierarten kartiert werden wie beispielsweise Thymian-Widderchen (*Zygaena purpuralis*), Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*), Braune Tageule (*Euclidia glyphica*), Gemeiner Weichkäfer (*Cantharis fusca*) und Gartenlaubkäfer (*Phyllopertha horticola*; vgl. Anlage 1 – „Biotopkartierung Schönbrunn“).

Aufgrund der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und der naturnahen Lage in einem Talgrund hat das Plangebiet eine **mittlere bis hohe** Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

⇒ Biologische Vielfalt

Analog den Schutzgütern *Tiere* und *Pflanzen* ist die biologische Vielfalt aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung als **mittel bis hoch** einzuschätzen.

⇒ Boden

Böden nehmen im Naturhaushalt eine zentrale Stellung ein. Sie erfüllen verschiedene Funktionen als Lebensraum für Tiere, Hauptproduktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft, Speicher für Wasser und Nährstoffe, Filter für Schadstoffe und Standort für anthropogene Nutzungen. Natürliche Bodenbildungsprozesse verlaufen im Vergleich zu verursachten Bodenzerstörungen sehr langsam. Vor diesem Hintergrund gewinnen die Belange des Bodenschutzes zunehmend an Bedeutung.

Laut Bodengeologischer Karte sind im Plangebiet „jungpräkambrische bis altpaläozoische Substrate des Proterozoikum und Unterkarbon“ vorhanden. Konkret handelt es sich im Vorhabensgebiet um die Leitbodenform *Skelettboden, lehmig (lg 4*; vgl. Abbildung 8; QUELLE: www.tlug-jena/kartendienste).

Diese Böden besitzen meist ein geringes Wasserspeichervermögen mit vielfach stärkerer Austrocknungstendenz. Sie neigen im Allgemeinen zu Versauerung und besitzen nur in seltenen Ausnahmen eine natürliche Kalkreserve (QUELLE: TLUG „DIE LEITBODENFORMEN THÜRINGENS“, WEIMAR, 2000.).

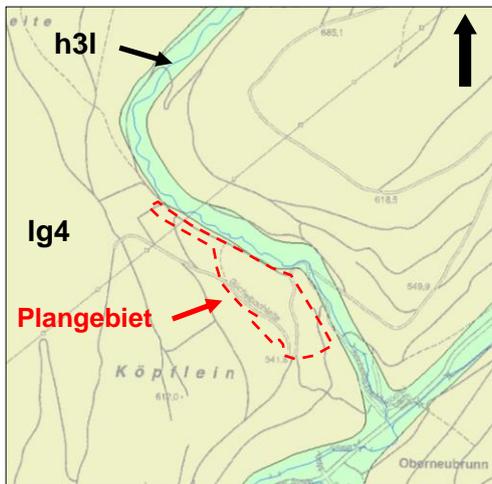


Abbildung 8: Ausschnitt aus Bodengeologischer Karte (QUELLE: TLUG; BGKK 100, Abbildung unmaßstäblich)

Aufgrund der großflächig vorhandenen Nutzung als Dauergrünland, kann der Boden seine Funktionen, wie Speicherung, Pufferung und Filterung von Schadstoffen oder Retention von Niederschlagswasser im Plangebiet wahrnehmen. Die Wertigkeit des Bodens im Bereich des Bauleitplanes wird daher als **mittel bis hoch** eingestuft.

⇒ Wasser

Wasser erfüllt in erster Linie vielfältige ökologische Funktionen und dient als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tieren und Menschen; als Lebensraum; als Regulator und Regenerator des Naturhaushaltes und des Klimas; als Stofftransportmedium und als landschaftsgestaltendes Element.

Im Plangebiet gibt es keine natürlichen oder künstlichen Stillgewässer. Auch sind Fließgewässer im gesamten Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Der *Büchelbach* verläuft unweit der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs.

Hydrogeologisch ist das Plangebiet den „Paläozoischen Gesteinen der Mittelgebirge“ (L 1.1 und L 1.2) zuzuordnen.

Bei der hydrogeologischen Einheit *L 1.1 – Schiefer, Metamorphite* – handelt es sich um Schieferserien mit unterschiedlicher stratigraphischer Stellung, zumeist aus dem Altpaläozoikum. Sie sind häufig metamorph und weisen eine geringe Grundwasserführung auf (vgl. Abbildung 9).



	L 1.1 Schiefer, Metamorphite
	L 1.2 Schalstein

Abbildung 9: Ausschnitt aus Karte „Hydrogeologische Einheiten“ (QUELLE: TLUG – UMWELT REGIONAL; Abbildung unmaßstäblich)

Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als **mittel bis hoch** eingestuft.

⇒ Luft

Von der bestehenden landwirtschaftlichen sowie der Erholungsnutzung im Plangebiet geht derzeit keine Luftbelastung für den Landschaftsraum aus. Durch die angrenzenden Offenlandbereiche besteht eine nahezu natürliche Luftzirkulation.

⇒ Klima

Das Plangebiet ist dem Klimabereich *Erzgebirge, Thüringer und Bayerischer Wald* zuzuordnen. Das Klima dieser Region ist bezogen auf ganz Thüringen durch die Hochlagen verhältnismäßig kühl und im Allgemeinen feucht. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 4,8 bis 8,8 °C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 553 bis 1.243 mm. Hauptwindrichtung ist Süd-Südwest. Im Untersuchungsraum sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Klimasituation zu beobachten.

⇒ Landschaft

Das Landschaftsbild ist geprägt durch Relief, Vegetation, Bebauung und Flächennutzung allgemein. Es spiegelt Strukturen und Funktionen des Naturhaushalts wider und ist Ausdruck der Eigenart eines Raumes.

Naturräumlich gehört das Plangebiet dem *Hohen Thüringer Schiefergebirge-Frankenwald* (Naturraum 1.3.3) an. Charakteristisch für diesen Naturraum ist der große Waldanteil mit bandförmig angeordneten Siedlungsgassen mit dazugehörigen Offenlandbereichen an flacheren Hängen. Diese abwechslungsreiche Landschaftsausstattung mit interessanten Sehenswürdigkeiten und Wandenzielen bewirkt eine hohe Erlebnis- und Landschaftsbildqualität dieses Naturraums (Quelle: TLUG „Die Naturräume Thüringens“; Naturschutzreport Heft 21).

Das Plangebiet liegt in einem wenig frequentierten, naturnahen Talgrund, der sich aus einem Mosaik an Offenland- und Waldflächen mit linearen Biotopelementen wie Einzelbäumen, Baum- und Strauchgruppen zusammensetzt (vgl. Abbildungen 4, 5 und 6). Daher weist es auch aufgrund der bereits dadurch entstandenen Erholungsnutzung eine **hohe** Landschaftsbildqualität auf.

⇒ Wirkungsgefüge

Das Wirkungsgefüge der ökosystembezogenen Wechselbeziehungen der Umwelt wird im Pkt. 2.1.5 im Detail dargestellt.

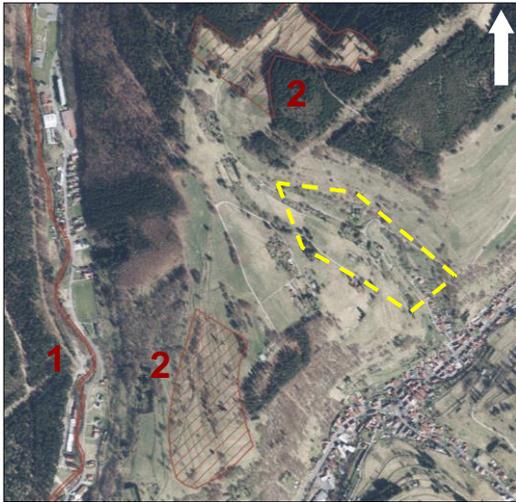
2.1.2 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB

Natura 2000 - Gebiete

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

⇒ FFH- Gebiete

Folgende FFH-Gebiete befinden sich in der Umgebung des Plangebietes:



1. Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (EU-Nr. 5328-305)
2. Nr. 192 „Schleusegrund-Wiesen“ (EU-Nr. 5431-301; vgl. Abbildung 10).

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete durch die Planung ist nicht zu erwarten.

Abbildung 10: Luftbild mit Lage der geschützten Biotope im Plangebiet
(QUELLE: www.tlug-jena/kartendienste)

⇒ EG-Vogelschutzgebiete

Es ist kein EG-Vogelschutzgebiet durch die Planung betroffen.

⇒ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SW, ThürStAnz Nr. 19/2011; vgl. Abbildung 2) bestehen für den zu überplanenden Bereich keine entgegenstehenden Nutzungsansprüche. Dieser ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplan Südwestthüringen als freie Fläche ohne konkrete regionalplanerische Nutzungart dargestellt. Außerdem gehört das Areal zu den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung sowie Tourismus und Erholung.

⇒ Weitere Schutzgebiete

Naturschutzgebiete

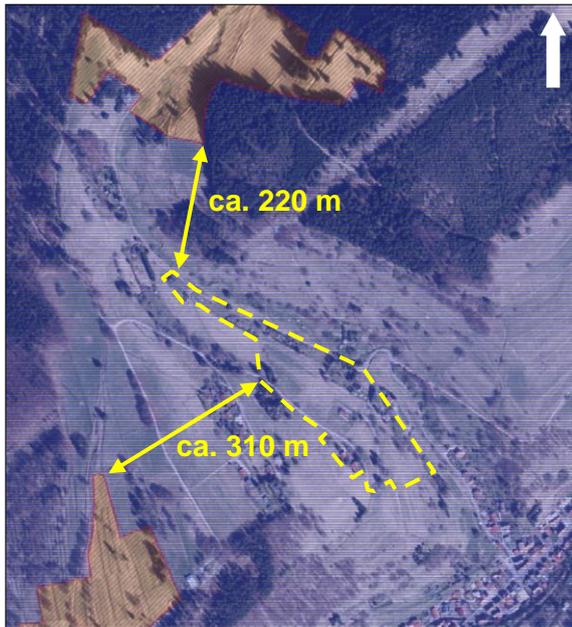
Es ist kein Naturschutzgebiet durch die Planung betroffen.

Landschaftsschutzgebiet

Es ist kein Landschaftsschutzgebiet durch die Planung betroffen.

Biosphärenreservat

Das Vorhaben befindet sich in der Entwicklungszone (Zone III) des Biosphärenreservates „Thüringer Wald“ (vgl. Abbildung 11).



	Zone II - Pflegezone
	Zone III - Entwicklungszone
	Plangebiet

In mindestens 220 m bzw. 310 m Entfernung befinden sich die Pflegezonen „Schleusegrund-Wiesen“, in denen naturverträgliche Formen der Erholung wie Wandern, Rad fahren, Skilanglauf und das ruhige Naturerleben erlaubt sind, um diese Bereiche als Lebensräume für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten und sichern zu können.

Abbildung 11: Luftbild vom Plangebiet mit Biosphärenreservatzonen (Quelle: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Die Entwicklungszone beinhaltet die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Talsperren Schönbrunn und Erletor, touristische Einrichtungen (Campingplätze, Ausflugs-gaststätten, Reiterhöfe, Schwimm- und Sportanlagen) sowie die Ortschaften und Verkehrsflächen. Mit seiner Lage in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates entspricht das Plangebiet den Schutzgebietsvorgaben und weist einen ausreichenden Abstand zu den Pflegezonen auf.

(Quelle: <https://www.biosphaerenreservat-thueringerwald.de/de/biosphaerenreservat/zonierung/#inhalt>)

Naturpark

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes „Thüringer Wald“.

Nationalpark

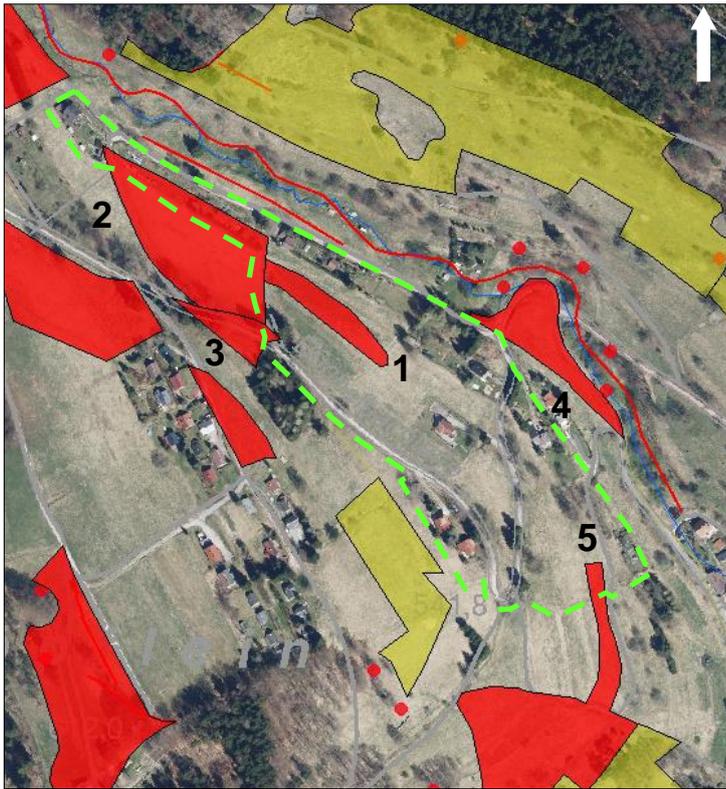
Es ist kein Nationalpark durch die Planung betroffen.

Geschützter Landschaftsbestandteil / Naturdenkmal

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale durch die Planung betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG

Folgende gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im unmittelbaren Plangebiet (vgl. Abb. 12):



- 1.** *Breite Terrassenkante und unten angrenzender, magerer Bereich mit Bärwurz-Bergwiese. Kontakt: Intensivgrünland (Biototyp 4221 – „Bergwiese“)*
- 2.** *Artenarme Bergwiese mit viel Berg-Rispengras; im Südwesten Rotschwengel-Rotstraußgraswiese mit mehr Bärwurz. (Biototyp 4221 – „Bergwiese“ / 4250 Intensivgrünland)*
- 3.** *Magere, stellenweise Borstgras-reiche Bergwiese auf einer kleinen Terrasse. Es grenzen Kleingärten an. (Biototyp 4221 – „Bergwiese“)*
- 4.** *Bergwiese mit viel Wald-Storchschnabel und Berg-Rispengras auf einer no-exponierten Talflanke. Nach Südosten zieht eine ungenutzte Wegböschung. (Biototyp 4221 – „Bergwiese“)*
- 5.** *Mesophiles, von hochwüchsigen Gräsern dominiertes Grünland, das mit mageren Bereichen sowie Bergwiese verzahnt ist. Angrenzend an einen Kleingarten kleinflächig gemäht und dort arten- und blütenreicher. (Biototyp 4221 – „Bergwiese“ / Biototyp 4222 – „Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken“)*

Abbildung 12: Luftbild mit Lage der geschützten Biotope im Plangebiet
(QUELLE: www.tlug-jena/kartendienste)

Während das Biotop Nr. 1 vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegt, befinden sich anteilig Flächen der Biotope Nr. 2, 3 und 5 im Plangebiet (vgl. Abbildung 12).

Die durchgeführte Biotopkartierung (27.05.2019, 10.06.2019, 18.06.2019) hat das Vorhandensein kennzeichnender Bergwiesen-Pflanzenarten bestätigt (vgl. Pkt. 2.1.1 *Pflanzen*), die den Schutzstatus der Flächen verdeutlichen (vgl. Anlage 1 – „Biotopkartierung Schönbrunn“).

Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

2.1.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB

⇒ Mensch, Bevölkerung, Gesundheit

Für die Untersuchung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche und zum anderen regenerative Aspekte von Bedeutung. Für die Gesundheit spielen Lärm und andere Immissionen eine Rolle. Zur Regeneration sind Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie die Wohnqualität von Bedeutung.

Immissionen

Aufgrund der abseitigen Lage von Siedlungsbereichen und Hauptverkehrsstraßen sind Vorbelastungen durch Verkehrslärm- und gasförmige Emissionen (Abgase) nicht vorhanden (vgl. Abbildung 1). Die das Gebiet erschließende *Büchelbachstraße* wird lediglich von Anwohnern und Landwirtschaftsfahrzeugen / Schafherde frequentiert.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Plangebiet unterliegt momentan einer Erholungs- sowie landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Wohnfunktion ist nicht vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südöstlich des Plangebietes mit der Ortslage Schönbrunn (vgl. Abbildung 1).

Erholungsfunktion

Der Erholungs- und Freizeitwert des Plangebietes ist im Bereich der Wochenendgrundstücke als hoch einzustufen. Die Grünlandflächen besitzen keine Erholungsfunktion. Freizeiteinrichtungen und Erholungsschwerpunkte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bevölkerung insgesamt

Auswirkungen auf die Bevölkerung angrenzender Ortsbereiche durch die Planung sind momentan nicht bekannt.

Das Plangebiet hat für das Schutzgut Mensch eine **mittlere bis hohe** Bedeutung.

2.1.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB

⇒ **Kulturgüter**

Kulturgüter sind nicht betroffen.

⇒ **Sonstige Sachgüter**

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach Nr. 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i) BauGB)

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht mögliche Wechselwirkungen. Auf Grund der Komplexität der Umweltbeziehungen erhebt sie jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		Teil der Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes; Nutzung engt Lebensraum von Tieren ein	Überbauung schädigt sämtliche Bodenfunktionen	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und (ggf.) zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, da-durch Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Weitere Bebauung und Nutzung schränken Landschaftserleben und Erholungsraum ein	Keine nennenswerte Wirkung
Tiere/ Pflanzen	Störung und Verdrängung von Arten, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Lebensraum für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und teils auch für Tiere	Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope, Bereicherung des Landschaftsbildes durch strukturreiche Vegetation	Keine nennenswerte Wirkung
Boden	Versiegelung, Trittbelastung, Verdichtung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Bietet Lebensraum für Arten, Vegetation als Erosionsschutz, Einfluss auf Bodengenese		Versiegelte Flächen schränken die Abflussfunktion ein, Einflussfaktor für Bodengenese; bewirkt Erosion	Einflussfaktor für die Bodengenese; bewirkt Erosion	Keine nennenswerte Wirkung	Ggf. Archivfunktion
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher und -filter	Wasserspeicher, Grundwasserfilter		Steuerung der Grundwasserneubildung	Keine nennenswerte Wirkung	Keine nennenswerte Wirkung
Klima/ Luft	Änderungen können sich auf die Gesundheit auswirken	Einfluss der Vegetation auf Kalt- und Frischluftentstehung; Steuerung des Mikroklimas z.B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einfluss auf die Verdunstungsrate		Keine nennenswerte Wirkung, langfristige Klimaveränderungen verändern das Landschaftsbild	Keine nennenswerte Wirkung
Landschaft	Veränderung der Eigenart durch Neubaustrukturen	Vegetation und Artenreichtum als charakteristisches Landschaftselement	Keine nennenswerte Wirkung	Keine nennenswerte Wirkung	Keine nennenswerte Wirkung		Keine nennenswerte Wirkung
Kultur-/ Sachgüter	Keine nennenswerte Wirkung	Keine nennenswerte Wirkung	Keine nennenswerte Wirkung	Keine nennenswerte Wirkung	Keine nennenswerte Wirkung	Keine nennenswerte Wirkung	

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an RAMMERT et. al. 1993, verändert)

2.2 Prognose

über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage Nr. 2b)

Der derzeitige Zustand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch Erholungs- und landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Ziel des Bauleitplanes ist zum einen die Bestandssicherung der bestehenden Wochenendhäuser mit der Möglichkeit einer geringfügigen Erweiterung der Häuser, bzw. eines möglichen Umbaus, als auch einzelner Neuerrichtungen von Wochenendhäusern. Die Siedlung besteht teilweise bereits seit DDR-Zeiten und wird seither durchgängig genutzt. Sie liegt z. Z. im unbeplanten Außenbereich. Für das Gebiet sind auch Änderungen bezüglich der Erschließung geplant (Neuanlage von nicht asphaltierten Erschließungswegen; vgl. Abbildung 13).

Im Plangebiet befinden sich Offenlandflächen, die teilweise als Biotop einen gesetzlichen Schutzstatus besitzen (vgl. Pkt. 2.1.2 *Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG*). Die Biotopkartierung hat gezeigt, dass charakteristische Pflanzenarten der Bergwiese im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorzufinden sind (vgl. Anlage 1 – „Biotopkartierung Schönbrunn“). Daher wurden die Bauflächen des Bebauungsplanes im Vergleich zum Vorentwurf deutlich reduziert – vor allem in den als Bergwiese zu charakterisierenden Flächen - und eine Vergrößerung der Grünflächen vorgenommen, auf denen Bautätigkeiten nicht zulässig sind, um diesem Umstand Rechnung zu tragen (vgl. Abbildungen 13 und 14 → orangene Flächen – Bauflächen; grüne Flächen - Grünflächen).

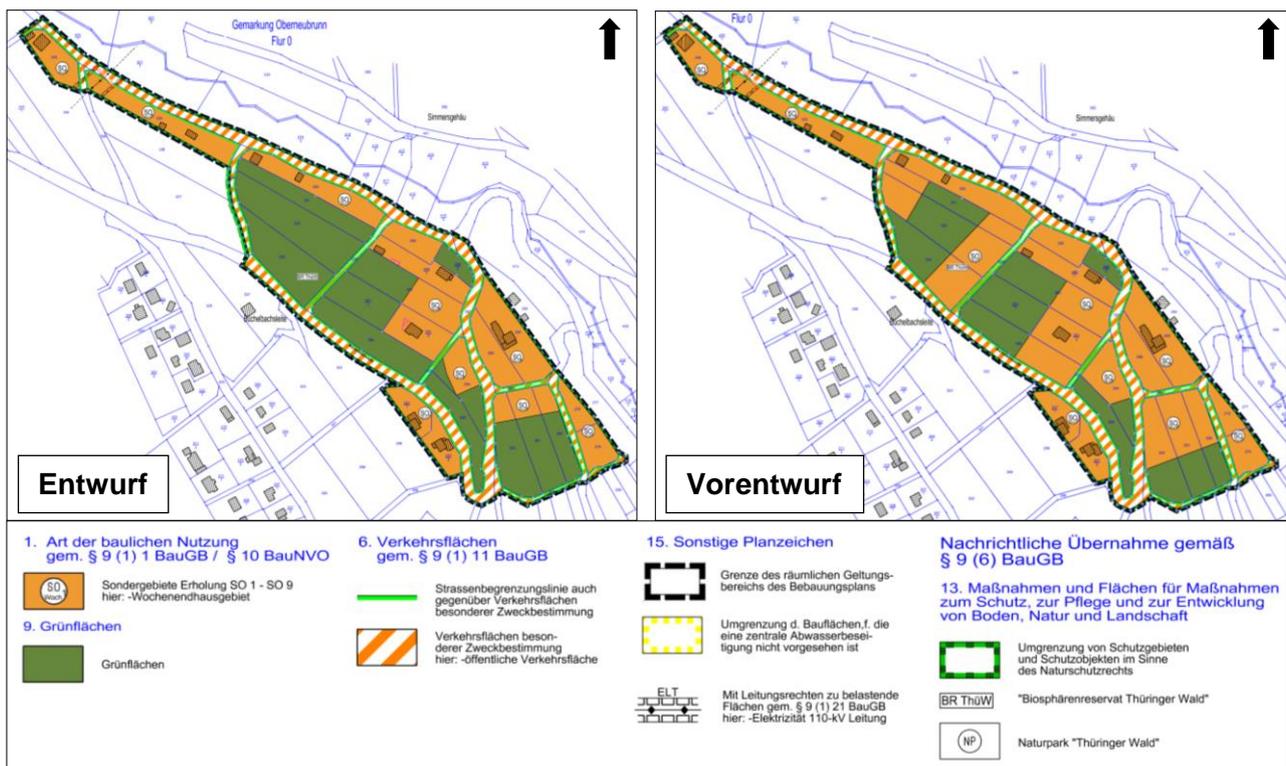


Abbildung 13: Ausschnitt aus BP - Entwurf zur Auslegung **Abbildung 14:** Ausschnitt aus BP - Vorentwurf (Quelle: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GbR, Abbildung unmaßstäblich)

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden daher im Bereich der Offenlandflächen erheblich reduziert, eine Kompensation zur Minimierung eventuell auftretender Umweltauswirkungen ist dennoch zu leisten.

Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden als momentan unbebaute Offenlandfläche insgesamt 5.697 m² als Eingriffsfläche ermittelt (vgl. Abbildung 15 – rote Flächen).

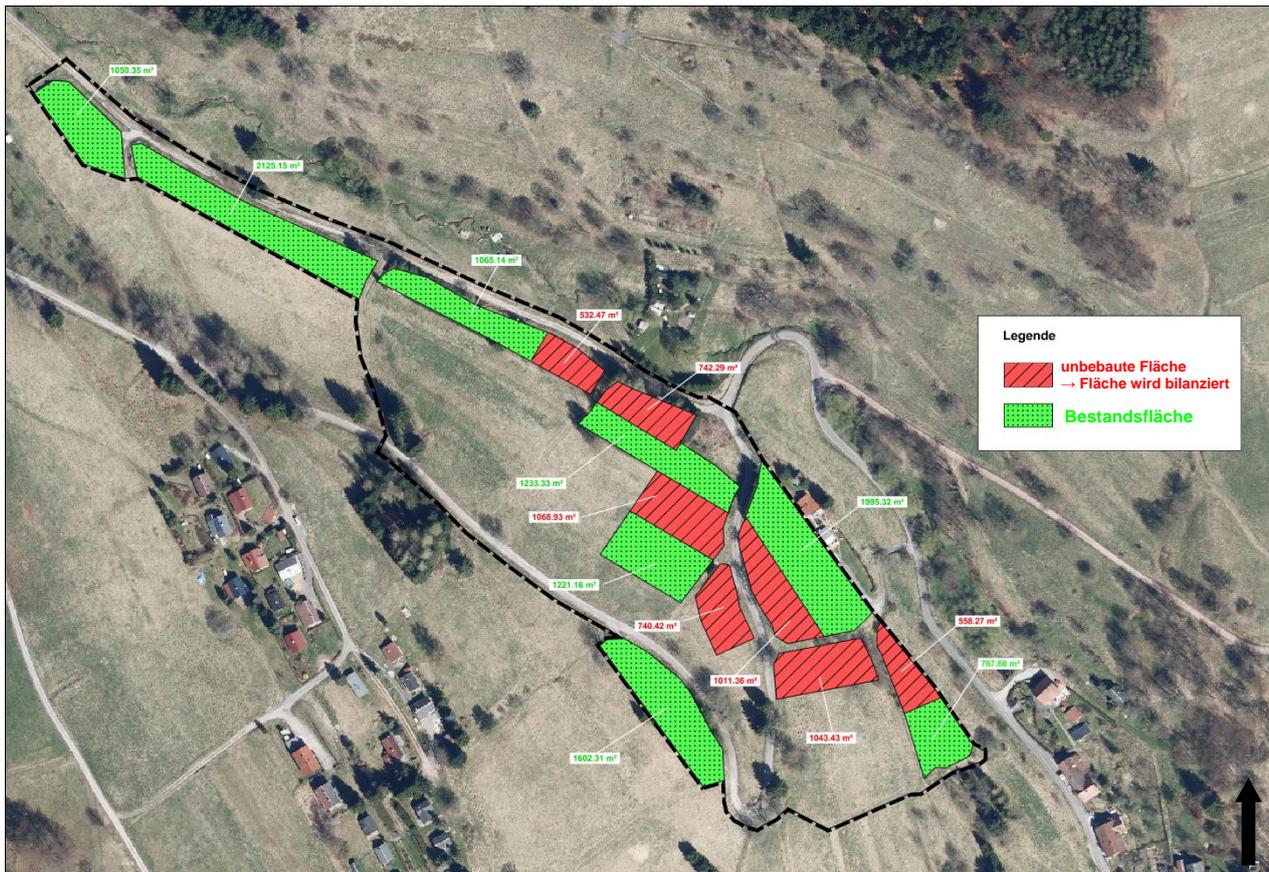


Abbildung 15: Übersicht über Bestandsflächen (grün - werden nicht bilanziert) und geplante Bauflächen (rot - werden bilanziert; Quelle: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GbR, Abbildung unmaßstäblich)

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) schreibt dabei eine Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung vor. Bei Sondergebieten „Wochenendhaus“ liegt diese Grundflächenzahl bei 0,2, so dass nur 20 % des Grundstücks versiegelt werden dürfen.

Für das Plangebiet bedeutet das, dass 1.139 m² der 5.697 m² Sonderbaufläche bebaut werden dürfen. Für diese 1.139 m² ist eine Kompensation zu erbringen. Für die übrigen 4.558 m² nicht zu bebauender Grundstücksfläche gilt die folgende textliche Festsetzung:

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Innerhalb der Grundstücke sind unbefestigte Flächen mit Rasen, Bodendeckern und Gehölzen zu begrünen, wobei nur einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind (siehe Gehölzlisten 1, 2 und 3 unter HINWEISE).

(vgl. Pkt. 6.4.2 der Begründung – *Nachweis der Ersatzmaßnahmen*)

2.2.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB

⇒ **Tiere**

Aufgrund der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop und der naturnahen Lage in einem Talgrund hat das Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Mit der Reduzierung der Bauflächen – vor allem im Bereich der als Bergwiese einzustufenden Areale – werden die bisherigen Eingriffsflächen minimiert. Die dennoch möglichen, geringfügigen Erweiterungen bzw. Umbauten der bestehenden Bebauung sowie geplanten Neuerrichtungen, bewirken dennoch eine Störung, bzw. Vernichtung von Lebensraum für bestimmte Tierarten.

So sind folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Tiere	Zerstörung / Beeinträchtigung von Lebensräumen durch: <ul style="list-style-type: none"> Überbauung, Bodenverdichtung, Abgrabungen und Aufschüttungen Zusätzliche Schadstoffeinträge durch LKW-Verkehr Lärmbeeinträchtigungen Zerschneidungen 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Lebensräumen Funktionsverlust von Habitaten durch Lebensraumverkleinerung Schadstoffbelastung Zerschneidungswirkungen durch Fahrzeugverkehr und Bebauung Beunruhigungen durch Lärmbelastung, Erschütterungen, Beleuchtung Gefahr von Tierverlusten durch Kollisionen Änderungen der Standortfaktoren durch Staubablagerungen und Wärmeentwicklung

Da das Plangebiet jedoch inmitten eines naturnahen Talgrundes liegt, können die vorkommenden Arten auf die angrenzenden Flächen ausweichen (Grünland, Wald, Feldgehölze und Heckenstrukturen). Diese Landschaftsbereiche sind großflächig und stellen ausreichend strukturierte Rückzugsräume bzw. alternativen Lebensraum für die betroffenen Arten dar, so dass sie in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet verbleiben können. Der Umfang des beanspruchten Grünlandes führt demzufolge nicht zu Revierverlusten bzw. einer Abwanderung von Populationen.

Unter Berücksichtigung dieser standörtlichen Gegebenheiten und der bereits vorhandenen Erholungsnutzung des Plangebietes sind die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als **weniger erheblich** einzuschätzen.

⇒ Pflanzen

Vom Eingriff betroffen ist der Biototyp *Dauergrünland* (Biototyp 4222), der mit der Umsetzung der Planung verloren geht (vgl. Abbildung 3). Da im Plangebiet Teilflächen als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind, erfolgt im Entwurf zur Auslegung die Reduzierung der potentiellen Bauflächen, um den ein Eingriff in diese ökologisch hochwertigen Bereiche zu vermeiden. So sind folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Pflanzen	Zerstörung / Beeinträchtigung von Lebensräumen durch: <ul style="list-style-type: none"> Überbauung, Bodenverdichtung, Abgrabungen und Aufschüttungen Zusätzliche Schadstoffeinträge durch LKW-Verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Lebensräumen Schadstoffbelastung Änderungen der Standortfaktoren durch Staubablagerungen und Wärmeentwicklung

Als Bauflächen ausgewiesen werden nun noch die bereits vorhandenen Bestandbauten (für Erweiterungen und Umbauten) sowie kleinflächige Areale in direkter Nachbarschaft zu bereits vorhandenen Wochenendhäusern (für Neubauten; vgl. Abbildungen 13 und 14). Mit der Minimierung der Bauflächen ist der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen als **weniger erheblich** einzuschätzen.

⇒ Biologische Vielfalt

Analog den Schutzgütern *Tiere* und *Pflanzen* ist die biologische Vielfalt aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung als mittel bis hoch einzuschätzen.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Biologische Vielfalt	Zerstörung / Beeinträchtigung von Lebensräumen durch: <ul style="list-style-type: none"> Überbauung, Bodenverdichtung, Abgrabungen und Aufschüttungen Zusätzliche Schadstoffeinträge durch LKW-Verkehr Lärmbeeinträchtigungen Zerschneidungen 	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Lebensräumen Funktionsverlust von Habitaten durch Lebensraumverkleinerung Schadstoffbelastung Zerschneidungswirkungen durch Fahrzeugverkehr und Bebauung Beunruhigungen durch Lärmbelastung, Erschütterungen, Beleuchtung Gefahr von Tierverlusten durch Kollisionen Änderungen der Standortfaktoren durch Staubablagerungen und Wärmeentwicklung

Mit der Reduzierung der geplanten Bauflächen im Entwurf zur Auslegung werden die Eingriffsfolgen für Flora und Fauna minimiert. Die angrenzenden Offenlandflächen, die von der Planung unberührt bleiben, dienen als Ausweichquartiere und tragen somit zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. Der Eingriff in das Schutzgut ist daher als **weniger erheblich** einzustufen.

⇒ **Boden**

Aufgrund der vorhandenen Bodenart und Nutzung ist die Wertigkeit des Bodens als mittel bis hoch einzustufen. Mit der Verringerung der Bauflächen im Entwurf zur Auslegung wird das Eingriffsvorhaben des Vorentwurfs reduziert, dennoch führen die geplanten geringfügigen Erweiterungen bzw. Neuerrichtungen von Gebäuden zu einer weiteren Versiegelung der Böden im Plangebiet.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenverdichtung ▪ Versiegelung ▪ Abgrabungen ▪ Aufschüttungen ▪ Änderung des Bodengefüges u. d. Oberfläche ▪ Stoffeinträge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überbauung ▪ Inanspruchnahme gewachsener Bodenstrukturen ▪ Verlust von Boden/Bodenfunktionen ▪ Stoffeinträge durch Verkehr ▪ Lagerung von Stoffen und Sickerwasser

Die Bodenfunktionen gehen damit auf den überbauten Flächen dauerhaft verloren. Der Boden kann nicht mehr als Puffer-, Speicher- und Filtermedium dienen. Auch ist davon auszugehen, dass Teilbereiche der nicht bebauten Fläche eines Grundstücks vorübergehend während der Bauphase als Lager- oder Arbeitsfläche für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der geringen Flächengröße des zu erwartenden Eingriffs sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut allerdings als **weniger erheblich** einzuschätzen.

⇒ **Wasser**

Im Bereich des Plangebietes sind Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate aufgrund der vorhandenen Bodenart und der hydrogeologischen Verhältnisse als mittel bis hoch anzusehen.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung und Versiegelung ▪ Gefahr von Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen, insbesondere nach Abtrag schützender Deckschichten ▪ beschleunigter Oberflächenabfluss 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung und Versiegelung ▪ Veränderung des Abflussregimes ▪ Gefahr von Schadstoffeinträgen durch Sickerwasser

Auch auf dieses Schutzgut wirkt sich die Reduzierung der Bauflächen im Entwurf zur Auslegung positiv aus, indem der geplante Versiegelungsgrad vermindert wird. Dennoch sind durch geplante Erweiterungen bzw. Neuerrichtungen geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. So kommt es zur Vermehrung und Beschleunigung des Oberflächenabflusses, wobei gleichzeitig das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert wird. Der Boden verliert in diesen Bereichen seine Funktion der Versickerungsfähigkeit sowie seiner Speicherfähigkeit des Oberflächenwassers. Das hat Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate, die an diesen Stellen zurückgeht während sich der Oberflächenwasserabfluss erhöht. Aufgrund der geringen Größe des zu erwartenden Eingriffs, sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut als **weniger erheblich** einzuschätzen.

⇒ **Luft**

Von der bestehenden Grünland- bzw. Erholungsnutzung im Plangebiet geht derzeit keine Luftbelastung für den Landschaftsraum aus. Durch die angrenzenden Offenlandbereiche besteht eine nahezu natürliche Luftzirkulation.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Regulationsfunktion im Klimahaushalt durch Nutzungsänderung (Versiegelung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Bereichen mit bioklimatischer Ausgleichsfunktion durch Versiegelung ▪ Veränderung der Temperaturverhältnisse innerhalb des Baugebietes ▪ Verringerung der kaltluftbildenden Fläche ▪ Veränderung der Strahlungs- und Strömungsverhältnisse

Mit der weiteren Minimierung der geplanten Bauflächen im Entwurf zur Auslegung vermindern sich ebenfalls die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch abnehmende Luftzirkulation im Plangebiet. Aufgrund dieser geringen Flächengröße des zu erwartenden Eingriffs sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes als **nicht erheblich** anzusehen.

⇒ Klima

Bisher sind im Untersuchungsraum keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Klimasituation zu beobachten.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Regulationsfunktion im Klimahaushalt durch Nutzungsänderung (Versiegelung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Bereichen mit bioklimatischer Ausgleichsfunktion durch Versiegelung ▪ Veränderung der Temperaturverhältnisse innerhalb des Baugebietes ▪ Verringerung der kaltluftbildenden Fläche ▪ Veränderung der bioklimatischen Situation im Bereich des Vorhabens durch prozessbedingte Wärmeentwicklung ▪ Veränderung der Strahlungs- und Strömungsverhältnisse

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich kleinklimatische Veränderungen. Die Zunahme der Bodenversiegelung bewirkt einerseits einen Temperaturanstieg, da sich Stein- und Asphaltflächen stärker aufheizen als vegetationsbedeckte Flächen. Zum anderen nimmt die Luftfeuchtigkeit aufgrund mangelnder Verdunstungsmöglichkeiten ab, da das Niederschlagswasser durch die Versiegelung schnell oberflächlich abgeführt wird.

In Anbetracht der Reduzierung der Bauflächen und der damit einhergehenden geringeren Flächengröße des zu erwartenden Eingriffs sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut als **nicht erheblich** einzustufen.

⇒ Landschaft

Das Plangebiet liegt in einem wenig frequentierten, naturnahen Talgrund, der sich aus einem Mosaik an Offenland- und Waldflächen mit linearen Biotopelementen wie Einzelbäumen, Baum- und Strauchgruppen zusammensetzt (vgl. Abbildungen 4, 5 und 6). Daher weist es, auch aufgrund der bereits dadurch entstandenen Erholungsnutzung, eine hohe Landschaftsbildqualität auf.

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der Erholungsnutzung des Plangebietes wird die Charakteristik, bzw. das grundsätzliche Erscheinungsbild des Raumes durch die Planung nur geringfügig verändert. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigenartsverlust infolge von Flächeninanspruchnahmen für Baustelleneinrichtungen, Lager- und Abstellflächen ▪ Staubentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigenartsverlust durch Inanspruchnahme von Teilen von Landschaftsbildräumen ▪ Veränderung der Sichtbarkeitsbeziehungen durch geplante Anlagen ▪ technische Überprägung des Landschaftsraumes ▪ Staubentwicklung

Kleinflächige Gebäudeerweiterungen, Umbauten an bestehenden Gebäuden sowie im Entwurf zur Auslegung weiter reduzierte Neubaumöglichkeiten wirken sich nur geringfügig auf den Landschaftsraum aus. Der Eingriff in das Schutzgut wird daher als **weniger erheblich** bewertet.

⇒ **Wirkungsgefüge**

Durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern haben negative Auswirkungen auf ein Schutzgut auch Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenverdichtung ▪ Versiegelung ▪ Abgrabungen ▪ Aufschüttungen ▪ Zusätzliche Schadstoffeinträge durch LKW-Verkehr ▪ Lärmbeeinträchtigungen ▪ Zerschneidungen ▪ Änderung des Bodengefüges und der Oberfläche ▪ Stoffeinträge ▪ Veränderung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung und Versiegelung ▪ Gefahr von Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen, insbesondere nach Abtrag schützender Deckschichten ▪ beschleunigter Oberflächenabfluss ▪ Veränderung der Regulationsfunktion im Klimahaushalt durch Nutzungsänderung (Versiegelung) ▪ Eigenartsverlust infolge von Flächeninanspruchnahmen für Baustelleneinrichtungen, Lager- und Abstellflächen ▪ Staubeentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Lebensräumen ▪ Funktionsverlust von Habitaten durch Lebensraumverkleinerung ▪ Schadstoffbelastung ▪ Zerschneidungswirkungen durch Fahrzeugverkehr und Bebauung ▪ Beunruhigungen durch Lärmbelastung, Erschütterungen, Beleuchtung ▪ Gefahr von Tierverlusten durch Kollisionen ▪ Änderungen der Standortfaktoren durch Staubablagerungen und Wärmeentwicklung ▪ Überbauung ▪ Inanspruchnahme gewachsener Bodenstrukturen ▪ Verlust von Boden/Bodenfunktionen ▪ Stoffeinträge durch Verkehr ▪ Lagerung von Stoffen und Sickerwasser ▪ Veränderung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung und Versiegelung ▪ Veränderung des Abflussregimes ▪ Gefahr von Schadstoffeinträgen durch Sickerwasser ▪ Verlust von Bereichen mit bioklimatischer Ausgleichsfunktion durch Versiegelung ▪ Veränderung der Temperaturverhältnisse innerhalb des Baugebietes ▪ Verringerung der Kaltluftbildenden Fläche ▪ Veränderung der bioklimatischen Situation im Bereich des Vorhabens durch prozessbedingte Wärmeentwicklung ▪ Eigenartsverlust durch Inanspruchnahme von Teilen von Landschaftsbildräumen ▪ Veränderung der Sichtbarkeitsbeziehungen durch geplante Anlagen ▪ Technische Überprägung des Landschaftsraumes ▪ Staubeentwicklung

Mit der Reduzierung der Bauflächen im Entwurf zur Auslegung wird die Störung ökosystembezogener Wirkungsbeziehungen durch die mögliche Bebauung weiter verringert.

Die Verdrängung der Fauna aus ihrem angestammten Lebensraum wurde vermindert. Bodengebundene Arten erleiden zwar einen Habitatverlust, können aber auf die benachbarten Freiflächen (Grünland mit Gehölzstrukturen, Wald) ausweichen. Die teilweise stattfindende Versiegelung von Offenlandflächen führt zu einem höheren Oberflächenabfluss, der Boden kann in diesen Bereichen seine Funktionen als Filter, Puffer und Speicher nicht mehr ausüben. Mit der Verkleinerung potentieller Bauflächen, die sich außerdem in direkter Nachbarschaft zu bereits vorhandener Wochenendhausbebauung befinden, sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes als **weniger erheblich** anzusehen.

2.2.2 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB

Natura 2000 - Gebiete

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

⇒ FFH-Gebiete

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (EU-Nr. 5328-305) und Nr. 192 „Schleusegrund-Wiesen“ (EU-Nr. 5431-301; vgl. Abbildung 10) durch die Planung ist nicht zu erwarten.

⇒ EG-Vogelschutzgebiete

Es ist kein EG-Vogelschutzgebiet durch die Planung betroffen.

⇒ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SW, ThürStAnz Nr. 19/2011; vgl. Abbildung 2) bestehen für den zu überplanenden Bereich keine entgegenstehenden Nutzungsansprüche. Dieser ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplan Südwestthüringen als freie Fläche ohne konkrete regionalplanerische Nutzungart dargestellt.

Außerdem gehört das Areal zu den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung sowie Tourismus und Erholung, weshalb die Maßnahme „Wochenendhausgebiet“ den Entwicklungszielen dieser beiden Vorbehaltsgebiete gerecht wird. Es werden durch die Bauleitplanung keine Konflikte erzeugt.

⇒ Weitere Schutzgebiete

Naturschutzgebiete

Es ist kein Naturschutzgebiet durch die Planung betroffen.

Landschaftsschutzgebiete

Es ist kein Landschaftsschutzgebiet durch die Planung betroffen.

Biosphärenreservat

Das Vorhaben befindet sich in der Entwicklungszone (Zone III) des Biosphärenreservates „Thüringer Wald“ (vgl. Abbildung 11).

Laut § 3 Abs. (1) der Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald (ThürBRthWVO) gilt: „[...] Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und eines Umkreises von 40 m um diese sowie außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sind in der Entwicklungszone alle Handlungen verboten, die den Landschaftscharakter des Gebiets verändern oder die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen [...]“

Mit der Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung.

Mit der Verkleinerung der potentiellen Bauflächen im Entwurf zur Auslegung erfolgt die Berücksichtigung des Erhalts des wertvollen, landschaftsbildprägenden Biotopgrünlands im Plangebiet. Damit wird § 3 Abs. 1 Nr. 4 der „Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald“ (ThürBRthWVO) entsprochen, der die Beseitigung von Dauergrünland im Biosphärenreservat verbietet (Quelle: Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 13.12.2018).

Naturpark

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Thüringer Wald“. Da die Regelungen des Naturparks „Thüringer Wald“ diesbezüglich nicht einschlägig sind, sind durch die Planung keine Auswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben unterliegt keinem Genehmigungserfordernis, jedoch sollten die Schutz- und Entwicklungsziele des § 3 der Schutzgebietsverordnung Beachtung finden.

Nationalpark

Es ist kein Nationalpark durch die Planung betroffen.

Geschützter Landschaftsbestandteil / Naturdenkmal

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale durch die Planung betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG

Während das Biotop Nr. 1 vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegt, befinden sich anteilig Flächen der Biotope Nr. 2, 3 und 5 im Plangebiet (vgl. Abbildung 12). Mit der Reduzierung der Bauflächen im Entwurf zur Auslegung – vor allem im Bereich der gesetzlich geschützten Bergwiesen – wird ein Eingriff in diese ökologisch hochwertigen Bereiche vermieden.

Wasserschutzgebiet / Überschwemmungsgebiet

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

2.2.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB

⇒ Mensch, Bevölkerung, Gesundheit

Immissionen

Die Empfindlichkeit des Menschen gegenüber beeinträchtigenden Effekten wie z. B. Emissionen (Geräusche/Lärm/Luftverschmutzung/Staub/Geruch) ist grundsätzlich als sehr hoch zu bewerten. Aufgrund der abseitigen Lage von Siedlungsbereichen und Hauptverkehrsstraßen sind Vorbelastungen durch Verkehrslärm- und gasförmige Emissionen (Abgase) nicht vorhanden (vgl. Abb. 1). Die das Gebiet erschließende *Büchelbachstraße* wird lediglich von Anwohnern und Landwirtschaftsfahrzeugen / Schafherde frequentiert.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Mensch / Immissionen	<ul style="list-style-type: none">▪ Lärm durch Bautätigkeit und Baufahrzeuge▪ Schadstoff- und Staubbelastung durch Bautätigkeit und Bauverkehr▪ Nutzung von Abschnitten öffentlicher Wege als Baustraße	<ul style="list-style-type: none">▪ Lärm- und Staubbelastung durch Verkehr▪ Nutzung von Abschnitten öffentlicher Wege als Zufahrtsstraße

Durch die geringfügig möglichen Neuerrichtungen an Wochenendhäusern wird sich der anfallende Quell- und Zielverkehr im Plangebiet nur geringfügig erhöhen. Durch die Reduzierung der Bauflächen wurde die Zahl potentieller Neubebauungen sogar weiter minimiert.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Plangebiet unterliegt momentan einer Erholungs- sowie landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Wohnfunktion ist nicht vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südöstlich des Plangebietes mit der Ortslage Schönbrunn (vgl. Abbildung 1). Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Mensch / Wohn- und Wohnumfeldfunktion	<ul style="list-style-type: none">▪ keine Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">▪ keine Auswirkungen

Da auch zukünftig eine Wohnfunktion im Plangebiet explizit ausgeschlossen wird, sind keine Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu erwarten.

Erholungsfunktion

Der Erholungs- und Freizeitwert des Plangebietes ist im Bereich der Wochenendgrundstücke als hoch einzustufen. Die Grünlandflächen besitzen keine Erholungsfunktion. Freizeiteinrichtungen und Erholungsschwerpunkte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Mensch / Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärm durch Bautätigkeit und Baufahrzeuge ▪ Schadstoff- und Staubbelastung durch Bautätigkeit und Bauverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärm- und Staubbelastung durch Verkehr ▪ Nutzung von Abschnitten öffentlicher Wege als Zufahrtsstraße

Mit den geplanten Erweiterungen, bzw. Neuerrichtungen wird sich die Erholungsfunktion auf den angrenzenden Wochenendhausgrundstücken nicht wesentlich verschlechtern, da die geplanten Maßnahmen nur kleinflächig stattfinden werden. Im Bereich der Neuerrichtungen werden Areale, die dann eine Erholungsfunktion aufweisen, geschaffen.

Bevölkerung insgesamt

Auswirkungen auf die Bevölkerung angrenzender Ortsbereiche durch die Planung sind momentan nicht bekannt.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Mensch / Bevölkerung gesamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auswirkungen

Aufgrund der Lage abseits der Ortschaft Schönbrunn und der geringfügig möglichen Erweiterungen bzw. Neuerrichtungen sind Auswirkungen auf die Bevölkerung angrenzender Ortsbereiche nicht zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut wird als **nicht erheblich** eingestuft.

2.2.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB

⇒ **Kulturgüter**

Kulturgüter sind nicht betroffen.

⇒ **Sonstige Sachgüter**

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Schutzgut	Baubedingt	Anlage- und Betriebsbedingt
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Auswirkungen

2.2.5 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der geplanten Nutzungen der Bebauungsplanung ist davon auszugehen, dass die bestehende, landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets (Schafbeweidung) weitergeführt wird. Damit lässt sich der Prognose-Null-Fall, wie in Kapitel 2.1 *Bestandsaufnahme* dargestellt, beschreiben. Bei Fortführung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet ist keine Änderung des derzeitigen Zustands der Schutzgüter zu erwarten.

2.2.6 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Tabellarische Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeitsstufe
Mensch	- keine Auswirkungen	0
Pflanzen	- kleinflächiger Verlust von Grünlandflächen	1
Tiere	- durch geringe Versiegelung Störung der Fauna und geringfügige Vernichtung von Lebensraum	1
Boden	- durch geringfügige Versiegelung und Verdichtung; Verlust der Bodenfunktionen (Filter, Speicher, Puffer)	1
Wasser	- durch geringfügige Versiegelung Verlust der Versickerungsfähigkeit und Speicherfähigkeit des Oberflächenwassers; Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenwasserabfluss	1
Luft	- keine Auswirkungen	0
Klima		0
Landschaft	- durch geringfügige Bebauung Änderungen des Landschaftsbildes im Talgrund	1
Kulturgüter	- nicht betroffen	0
Sachgüter	- nicht betroffen	0
biologische Vielfalt	- kleinflächiger Verlust von Grünlandflächen	1
Wechselwirkungen	- kleinflächiger Verlust von Grünlandflächen	1

3	2	1	0
sehr erheblich	erheblich	weniger erheblich	nicht erheblich

Gesamtbewertung	nicht erheblich	0,58
------------------------	------------------------	-------------

Tabelle 2: Tabelle der zu erwartenden Umweltauswirkungen (eigene Darstellung)

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage Nr. 2c)

2.3.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB

⇒ Tiere

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um den Eingriff in die Schutzgüter zu minimieren bzw. nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen, wird die Bodenversiegelung im Plangebiet auf ein Mindestmaß beschränkt. Um dies zu gewährleisten, gibt die BauNVO eine Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung vor. Bei Sondergebieten „Wochenendhaus“ liegt die Grundflächenzahl bei 0,2. Das heißt, dass nur 20 % des Grundstücks versiegelt werden dürfen.

Für die übrigen 80% nicht zu bebauender Grundstücksfläche gilt Folgendes (*Textliche Festsetzung auf dem Bebauungsplan*):

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- Innerhalb der Grundstücke sind unbefestigte Flächen mit Rasen, Bodendeckern und Gehölzen zu begrünen, wobei nur einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind (siehe Gehölzlisten 1, 2 und 3 unter HINWEISE).

Gehölzliste 1

Bäume (3. Ordnung):

Pflanzqualität: Hochstamm, 2xv, Stammumfang 12 – 14 cm, inkl. Dreibock, Schilfmatte und Drahhose als Wildverbisschutz

Feldahorn	Acer campestre
Eberesche	Sorbus aucuparia
Gemeine Traubenkirsche	Prunus padus
Salweide	Salix caprea
Mehlbeere	Sorbus aria

Gehölzliste 2

Obstgehölze:

Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 10 – 12 cm

Kultur-Apfel	Malus domestica (in Sorten)
Vogel-, Süß-Kirsche	Prunus avium
Kirsch-Pflaume	Prunus cerasifera
Sauer-Kirsche	Prunus cerasus
Pflaume	Prunus domestica
Kultur-Birne	Pyrus communis (in Sorten)

Gehölzliste 3

Sträucher (Groß- und Normalsträucher):

Pflanzqualität: Strauch aus regionaler Herkunft, 1 x verpflanzt, Lieferung im Container, Höhe 60-100 cm

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus spec.
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa

Kreuzdorn
 Hundsrose
 Wildbrombeere
 Schwarzer Holunder
 Traubenholunder
 Gemeiner Schneeball

Rhamnus cartharticus
 Rosa canina
 Rubus fruticosus
 Sambucus nigra
 Sambucus racemosa
 Viburnum opulus

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Ersatzmaßnahme E 1 – Erweiterung und Aufwertung einer Grünlandfläche durch Baumentnahme / Entbuschung

Die Fläche der Ersatzmaßnahme E 1 befindet sich nordwestlich der Ortslage von Schönbrunn und westlich des Eingriffsortes in ca. 1.400 m Entfernung (vgl. Abbildung 16).

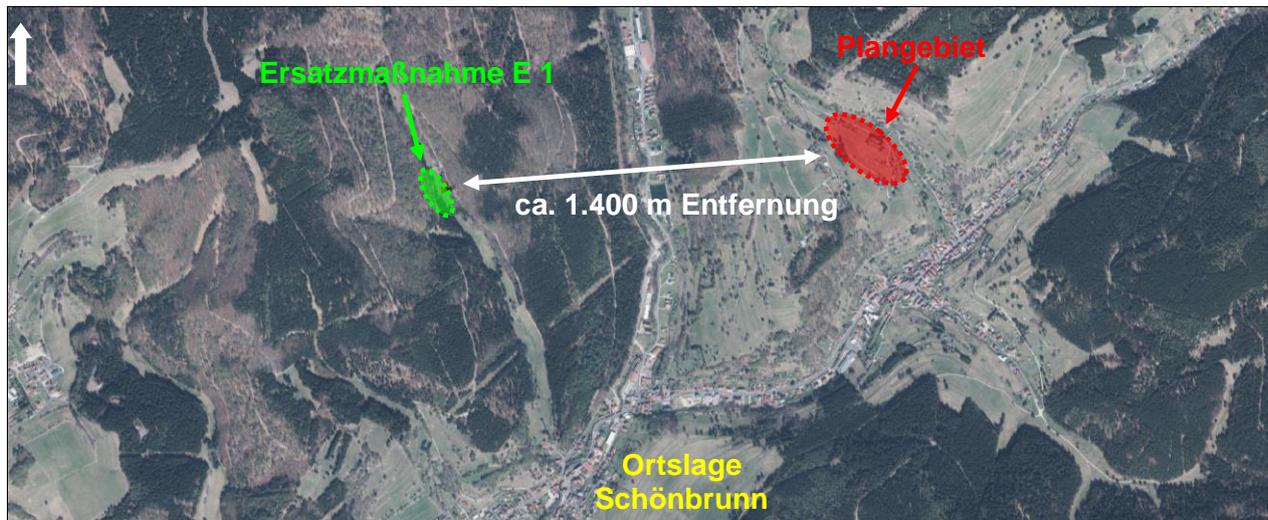


Abbildung 16: Luftbild mit Lage des Plangebietes, der Ersatzmaßnahme E 1 und der Ortslage Schönbrunn
 (QUELLE: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Bei der besagten Fläche handelt es sich um den Biotoptyp *mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht* (Biotoptyp 4223). Die Fläche wird aktuell innerhalb der vorhandenen Offenlandflächen bewirtschaftet (Feldblock-Nr. GL 54313N04). In den Randbereichen hat sich aufgrund der Topographie durch Sukzession ein Nadelbaumbestand gebildet (*Picea spec.* - vgl. Abbildungen 17 und 18).



Abbildungen 17 + 18: Blick auf die Grünlandfläche mit gehölzbestandenen Randbereichen
 (Fotos: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GbR – 06. 01 2021)

Auch ist bereits innerhalb der ebenen Grünlandflächen aufkommender Gehölzbewuchs festzustellen (vgl. Abbildungen 19 und 20).



Abbildungen 19 + 20: Grünlandbereich mit jungem Gehölzaufwuchs
(Fotos: PLANUNGSBÜRO KEHRER & HORN GbR – 06. 01 2021)

Die durch Sukzession aufgekommenen Gehölze beeinträchtigen den Bergwiesencharakter der Fläche. Daher sind Baumrodungen im Bereich des Nadelbaumbestandes sowie Entbuschungsmaßnahmen im Bereich der ebenen Grünlandflächen durchzuführen (vgl. Abbildung 21).

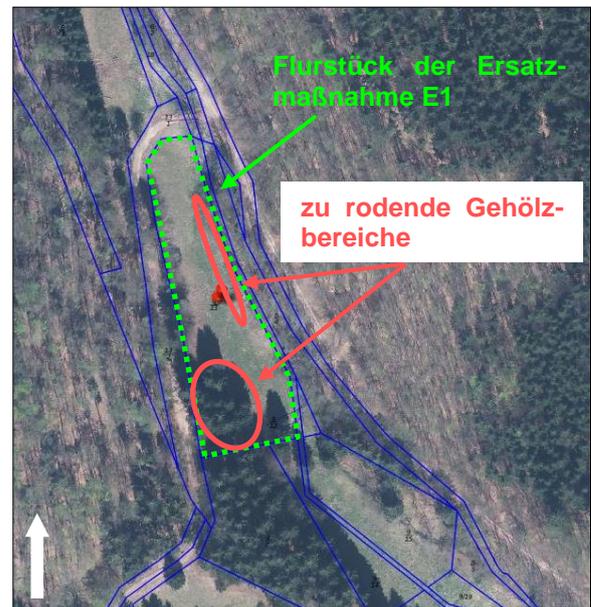


Abbildung 21: Luftbild mit Lage der Ersatzmaßnahme E 1
(QUELLE: GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildung unmaßstäblich)

Die Fläche der Ersatzmaßnahme E1 befindet sich zum einen innerhalb der Zone II (Pflegezone – „Schleusegrund-Wiesen“) des Biosphärenreservates (BR) „Thüringer Wald“. Zum anderen ist sie Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 192 „Schleusegrund-Wiesen“ (vgl. Abbildungen 22 + 23).



	BR-Zone II – Pflegezone
	BR-Zone III – Entwicklungszone
	FFH-Gebiet Nr. 192 „Schleusegrund-Wiesen“

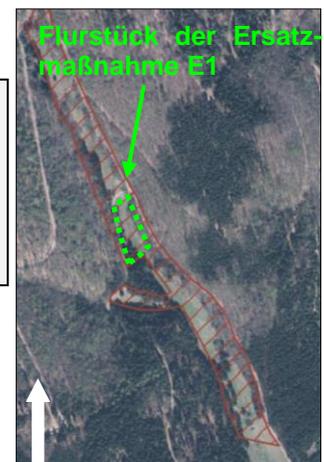


Abbildung 22: Zonierung des BR im Bereich der Maßnahme E1
(Quelle: www.tlbn/kartendienste + GEOPROXY THÜRINGEN, Abbildungen unmaßstäblich)

Abbildung 23: Lage von E1 im FFH-Gebiet

Für das FFH-Gebiet gibt es einen Management-Plan, der die Fläche der Ersatzmaßnahme E1 als „Teilfläche 6 - Wiesentälchen am Hühnerbach“ ausweist. Sie wird folgendermaßen charakterisiert:

- *schmales, von Wald umgebenes Bachtal des Hühnerbaches*
- *Vorkommen der Lebensraumtypen (LRT) 6520 – **Berg-Mähwiesen**, 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation sowie 6430 – feuchte Hochstaudenfluren*
- *durch Schafbeweidung genutzt*
- **Beschattung der LRT durch randlichen Wald**
- *Vorkommen des schwarzblauen Ameisenbläulings*

Der FFH-Lebensraumtyp der Berg-Mähwiesen umfasst artenreiches, ein- bis zweischüriges Grünland der Mittelgebirge und ihrer Vorländer oberhalb 400 m ü. NN. Typische Ausprägungsformen befinden sich in Thüringen auf frischen bis mäßig feuchten Standorten mit lehmigen Böden über meist sauren, neutralen bis schwach basischem Ausgangsgestein. Die Existenz des Lebensraumtyps beruht auf einer regelmäßig erfolgenden Mahd, verbunden mit nur geringer Düngung. Junge Brachestadien oder aktuell extensiv beweidete Flächen können ebenfalls zum LRT zählen. Im FFH-Gebiet „Schleusegrund-Wiesen“ wird der Lebensraumtyp 6520 überwiegend von Schafen beweidet. Nur sehr wenige Bereiche werden auch gemäht. Sie sind in der Regel mehrschichtig aufgebaut, krautreich und mäßig untergrasreich.

(Quelle: PGNU PLANUNGSGESELLSCHAFT NATUR & UMWELT MBH: „Managementplan (Fachbeitrag Offenland) für das FFH-Gebiet 192 „Schleusegrund-Wiesen“ (5431-301) und einen Teilbereich des SPA 26 „Mittlerer Thüringer Wald“; 2019).

Mit der Umsetzung der geplanten Ersatzmaßnahme wird der Grünland- und damit der Offenlandanteil im FFH – Gebiet / Biosphärenreservat erhöht. Gleichzeitig wird die Verschattung des bereits vorhandenen Grünlandareals durch die Gehölzentnahmen beseitigt, die im Managementplan zum FFH-Gebiet ebenfalls als Mangel benannt wurde.

Es ist vorgesehen, am Rand der Grünlandfläche ca. 25 Stück Einzelbäume (Fichten mit unterschiedlichem Durchmesser) im Zeitraum Oktober bis Februar zu roden. Das durch Sukzession entstandene Buschwerk ist ebenfalls zu roden.

Die Rodung der Bäume und des Buschwerks ist bodenschonend auszuführen, um Schäden an der Grünlandfläche zu verhindern.

Das anfallende Holz wird vom Pächter übernommen. Bei Rodung mit einem Holzvollernter sind die Bäume auf 4,2 m abzulängen, bei manueller Rodung soll das Holz als Stammholz gepoltert werden. Des Weiteren sind die Äste der gerodeten Bäume auf einem Haufen zu stapeln bzw. ganz von der Fläche zu entfernen (Absprache zwischen Gemeinde und Pächter).

Im Anschluss an die Rodungsarbeiten und die Beräumung der Fläche erfolgt die Weiterführung der bisherigen Bewirtschaftung des Grünlands durch den Pächter.

Die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E1 steht damit den Festlegungen des Managementplanes des FFH-Gebietes Nr. 192 „Schleusegrund-Wiesen“ nicht entgegen.

Als Ersatzmaßnahme **E1** wird folgendes festgesetzt (*Textliche Festsetzung auf dem B-Plan*):

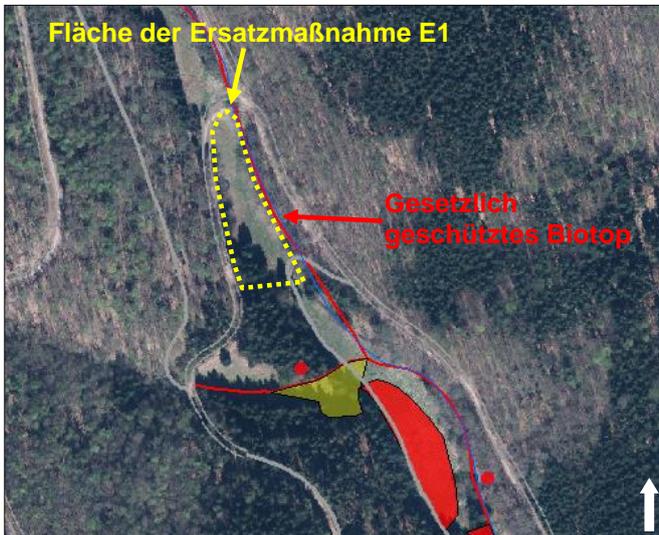
E 1	Auf einer Teilfläche des Flurstücks 9/13 der Flur 1 der Gemarkung Schönau ist der am Hang befindliche Nadelbaumbestand (<i>Picea spec.</i> – ca. 25 Stk. unterschiedlichen Durchmessers) sowie der innerhalb der Grünlandfläche befindliche Gehölzaufwuchs bis zum „Hühnersbach“ zu entnehmen. Im Anschluss an die Rodungsarbeiten und die Beräumung der Fläche erfolgt die Weiterführung der bisherigen Bewirtschaftung des Grünlands durch den Pächter.
------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Hinweis auf dem Bebauungsplan:

Bezüglich der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E1 ist die Rodung der Bäume und des Buschwerks bodenschonend auszuführen, um Schäden an der Grünlandfläche zu verhindern. Die Be-

räumung des anfallenden geschlagenen und geschnittenen Holzes sowie des Schlagabraums erfolgen in Absprache zwischen Gemeinde und Pächter.

Am östlichen Rand des Flurstücks 9/13 der Flur 1 der Gemarkung Schönau befindet sich noch ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um den *Hühnersbach* mit angrenzender Baumreihe (vgl. Abbildung 24). Dieses Biotop wird durch die geplante Kompensationsmaßnahme nicht berührt.



Naturnaher Mittelgebirgsbach, der im nördlichen Abschnitt entlang eines südwest-exponierten Waldrandes verläuft. In diesem Teil hat sich der Bach stellenweise schluchtartig in den Fels eingeschnitten und wird überwiegend von Buchen und Bergahorn gesäumt. Im unteren Teil verläuft der Bach schwach mäandrierend durch Grünland. Der Uferbereich wird von Uferstauden, Waldsimse und Binsen bestimmt.

Vorhandene Biototypen:

- naturnaher (struktureicher) Bach / schmaler Fluß (85%) → Code 2211
- Baumreihe, Laubmischbestand (15%) → Code 6320

Abbildung 24: Lage des geschützten Biotops und der Ersatzmaßnahme E1 (Quelle: www.tlubn/kartendienste, Abbildung unmaßstäblich)

⇒ Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern trägt die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 auch zur Kompensation der Eingriffsfolgen für das Schutzgut Pflanzen sowie die biologische Vielfalt bei.

Hinweis

Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

⇒ Boden

Für das Schutzgut Boden ist das Maß der Bodenversiegelung auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren. Dies erfolgt durch die Festsetzung der GRZ (0,2), wodurch mindestens 80 % des jeweiligen Grundstücks unbebaut und somit begrünt werden.

Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 zum Wiedereinbau abzuschleppen, zu lagern und zu unterhalten. Abzufahrende Überschussmengen an humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterbodenmaterial sind möglichst sinnvoll an anderer Stelle wiederzuverwenden. Somit können sich die vorher bestehenden Bodenstrukturen nach Einbau des gesicherten Oberbodens wieder standortgerecht entwickeln.

Hinweis zur Befestigung von Wegen und Stellflächen

Stellplätze und Zufahrten dürfen nicht vollständig versiegelt werden. Zulässig sind weitfugiges Pflaster, Rasengitterplatten und Schotterrasen

⇒ Wasser

Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern trägt die Minimierung der Flächenversiegelung auch zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser bei. Durch die Begrenzung der Versiegelung auf 20 % der zu bebauenden Grundstücksfläche (GRZ 0,2) wird die Versickerung des Niederschlagswassers auf den unbebauten Flächen der Grundstücke ermöglicht, was die Grundwasserbildung fördert.

⇒ **Luft**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ **Klima**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ **Landschaft**

Durch die Festsetzung der Anzahl von max. 1 Vollgeschoss kann gewährleistet werden, dass sich die geplanten Gebäude bzw. das Plangebiet in den Landschaftsraum einfügen.

⇒ **Wirkungsgefüge**

Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern trägt die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 auch zur Kompensation der Eingriffsfolgen bei, die das Wirkungsgefüge der ökosystembezogenen Wechselbeziehungen der Umwelt betreffen.

2.3.2 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB

Natura 2000 - Gebiete

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

⇒ **FFH-Gebiete**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ **Vogelschutzgebiete**

Es ist kein EG-Vogelschutzgebiet durch die Planung betroffen.

⇒ **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ **Weitere Schutzgebiete**

Naturschutzgebiete

Es ist kein Naturschutzgebiet durch die Planung betroffen.

Landschaftsschutzgebiet

Es ist kein Landschaftsschutzgebiet durch die Planung betroffen.

Biosphärenreservat

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Naturpark

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Nationalpark

Es ist kein Nationalpark durch die Planung betroffen.

Geschützter Landschaftsbestandteil / Naturdenkmal

Geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Naturdenkmale sind nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 ThürNatG

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Wasserschutzgebiet /Überschwemmungsgebiet

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

2.3.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB

⇒ **Mensch, Bevölkerung, Gesundheit**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

2.3.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB

⇒ **Kulturgüter**

Kulturgüter sind nicht betroffen.

⇒ **Sonstige Sachgüter**

Sachgüter sind nicht betroffen.

2.4 Alternativen

Bei dem Planungsbereich handelt es sich um die baurechtliche Sicherung eines langjährig bestehenden und teilweise bereits bebauten Wochenendhausgebietes. Es soll die Möglichkeit bestehen, geringfügige Erweiterungen, bzw. Umbauten der Häuser vorzunehmen sowie vereinzelt Neuerrichtungen zuzulassen. Da es sich um einen Bestandsstandort handelt, sind Standortalternativen nicht zielführend.

3. Ergänzende Angaben

3.1 Methodik

Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Methodik), etwa im Hinblick auf die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (Anlage Nr. 3a)

Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB. Danach sind im Umweltbericht insbesondere die Festsetzungen des Bebauungsplans, die Umwelt im Plangebiet, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sowie die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben.

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt zudem eine Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Zustandes der Umwelt im Plangebiet. Dies erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine Bilanzierung von Eingriff / Ausgleich vorgenommen, die sich auf die „Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ vom Juli 1999 und das Bilanzierungsmodell vom August 2005 beruft. Diese Bilanzierung wurde in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ersatz von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

3.2 Monitoring

Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt (Anlage Nr. 3b)

Um negative Auswirkungen auf die Umweltbedingungen im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen zu verhindern, ist die Kompensationsmaßnahme (Ersatzmaßnahme E1) hinsichtlich ihrer Ausführung und ihrer nachhaltigen Wirkung zu kontrollieren.

Dies erfolgt in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Umsetzung der jeweiligen Maßnahme, indem diese mindestens einmal jährlich durch die Gemeinde Schleusegrund und die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Hildburghausen zu kontrollieren und ggf. nachzubessern sind.

3.3 Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage (Anlage Nr. 3c)

Die Gemeinde Schleusegrund beabsichtigt die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet Wochenendhaus. Ziel des Bauleitplanes ist zum einen die Bestandssicherung der bestehenden Wochenendhäuser mit der Möglichkeit einer geringfügigen Erweiterung der Häuser bzw. eines möglichen Umbaus, als auch einzelner Neuerrichtungen von Wochenendhäusern. Die Siedlung besteht teilweise bereits seit DDR-Zeiten und wird seither durchgängig genutzt. Sie liegt z. Z. im unbeplanten Außenbereich. Für das Gebiet sind auch Änderungen bezüglich der Erschließung geplant.

Der Standort liegt nördlich des Ortsteiles Schönbrunn. Der derzeitige Zustand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch Erholungs- und landwirtschaftliche Nutzung (Dauergrünland) geprägt. Nördlich grenzt der *Büchelbach* an den Geltungsbereich an. Im Osten, Süden und Westen schließen sich weitere, landwirtschaftlich genutzte Areale an.

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates „Thüringer Wald“, wurde die geplante Ausweisung potentieller neuer Bauflächen im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf kritisch gesehen, da die noch vorhandenen Reste des landschaftsbildprägenden Biotopgrünlandes damit unwiederbringlich verloren gehen würden. Laut § 3 Abs. 1 Nr. 4 der „Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald“ (ThürBRthWVO) ist die Beseitigung von Dauergrünland im Biosphärenreservat verboten (Quelle: Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 13.12.2018).

Dieses Biotopgrünland ist größtenteils als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen (Biototyp 4221 – „Bergwiese“) und wird seit Jahren im Rahmen der KULAP-Förderung mit Schafen beweidet. Zur Einschätzung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Grünlandflächen im Plangebiet wurde daher eine Begutachtung der Flächen mit Ermittlung des vorhandenen Pflanzen- und Tierinventars von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Diese Kartierung ergab das Vorhandensein kennzeichnender Pflanzenarten der Bergwiese wie beispielsweise Gewöhnliche Hainsimse (*Luzula campestris*), Bärwurz (*Meum athamanticum*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Frauenmantel (*Alchemilla ssp.*) und Waldstorchschnabel (*Geranium sylvaticum*; vgl. Anlage 1 – „Biotopkartierung Schönbrunn“).

Daher erfolgte im Entwurf zur Auslegung die Verkleinerung der potentiellen Bauflächen auf Grundlage der vorhandenen Biotopkartierung.

Mit der Reduzierung der potentiellen Bauflächen sind dennoch Umweltauswirkungen zu erwarten. So werden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft und das Wirkungsgefüge eine weniger erhebliche Beeinträchtigung erfahren, da die geplanten Neuversiegelungen nur in geringem Umfang und geringer Anzahl geplant sind.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Um die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu kompensieren, erfolgt die Festsetzung der Ersatzmaßnahme E 1. Diese beinhaltet die Erweiterung und Aufwertung einer Grünlandfläche durch Baumentnahme / Entbuschung auf dem Flurstück 9/13 der Flur 1 der Gemarkung Schönau.

4 Quellenverzeichnis

Liste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Internetportale

- Geoproxy Thüringen
<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control>
- Kartendienste der TLUG (Schutzgebiete, Schutzgut Boden)
<http://antares.thueringen.de/cadenza/?jsessionid=0A3D469050F83A232751C06557E93973>
<http://antares.thueringen.de/cadenza/?jsessionid=2F089E01E3F3338C446F74C2A277517E>
- TLUG - Umwelt regional (Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima)
http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/main.html

Andere Fachpläne

- Regionalplan Südwestthüringen (RP-SW, ThürStAnz. Nr. 19/2011)

Literatur

- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: Potenzielle Natürliche Vegetation Thüringens. Schriftenreihe der TLUG Nr. 78, Jena, 2008.
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: Die Naturräume Thüringens. Naturschutzreport 21, Jena, 2004.

.....
Ende des Umweltberichtes